

Daten und Fakten 2017

Bilanz des ZBFS-Integrationsamtes

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Name ändert sich, die gewohnt starken Leistungen bleiben: Seit dem Inkrafttreten des Bayerischen Teilhabegesetzes I (BayTHG I) am 17. Januar 2018 heißt in Bayern das bisherige Integrationsamt beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) nun Inklusionsamt.

Der neue Name weist stärker auf den Inklusionsgedanken bei der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben hin. Dementsprechend ist das ZBFS-Inklusionsamt ab sofort unter www.inklusionsamt.bayern.de im Internet vertreten. Hier finden Sie alle Informationen rund um das Inklusionsamt und seine Leistungen.

In dieser Ausgabe der ZB Bayern werfen wir einen Blick zurück auf die Arbeit für schwerbehinderte Beschäftigte und deren Arbeitgeber im Jahr 2017. Daher wird in der Bilanz noch die „alte“ Bezeichnung Integrationsamt verwendet. Wir wünschen eine interessante Lektüre.

Ihr ZBFS-Inklusionsamt



Mit einem Plus von über 20 Prozent im Vergleich zum Vorjahr konnte das ZBFS-Integrationsamt seine Leistungen für Arbeitgeber und schwerbehinderte Arbeitnehmer im Jahr 2017 ausbauen. Die wirtschaftliche Lage in Bayern sorgt aber auch auf der Einnahmenseite für eine deutliche Erhöhung.

Die Haupteinnahmequelle des Integrationsamtes ist die Ausgleichsabgabe, welche Arbeitgeber zahlen müssen, wenn sie nicht die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen beschäftigen. Die Einnahmen sind hier von 98,8 Millionen Euro im Jahr 2016 auf nun 113,1 Millionen Euro gestiegen. Zurückzuführen ist diese deutliche Steigerung auf die hohe Zahl an Arbeitsplätzen in Bayern.

Vorteile der guten Einnahmesituation Dadurch stehen mehr Mittel zur Verfügung, um die Teilhabe von Menschen mit Schwerbehinderung am Arbeitsleben zu fördern – sei es durch Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber oder individuelle Leistungen für Arbeitnehmer im Rahmen der Begleitenden Hilfe. Das Ziel bleibt, schwerbehinderte Menschen zu unterstützen und ihre Arbeitsverhältnisse zu sichern. Die aktuelle ZB Bayern bietet einen Überblick über die Arbeit des ZBFS-Integrationsamtes im Jahr 2017. ■



Florian Schrüfer (links) arbeitet als CAM-Programmierer bei Maschinenbau Schlegl & Hofer in Postbauer-Heng nahe Nürnberg – auch dank Stehrollstuhl und behinderungsgerechter Arbeitsplatzausstattung.

Leistungen ausgebaut

Verbesserte Beschäftigungsförderung

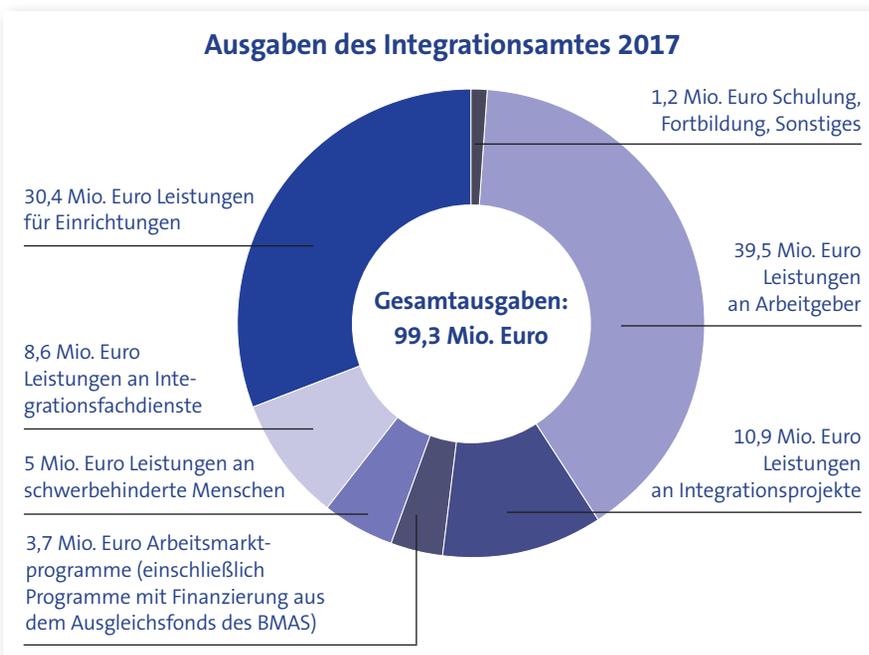
13 Millionen Euro mehr für Leistungen: Das ZBFS-Integrationsamt hat die gestiegenen Einnahmen auch im Jahr 2017 an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer weitergegeben.

Einnahmen Den Hauptanteil an den Gesamteinnahmen von 121,2 Millionen Euro hat die Ausgleichsabgabe mit 113,1 Millionen Euro. Nach Abzug der gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungen an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und für den Finanzausgleich zwischen den

Integrationsämtern der Bundesländer standen in Bayern 2017 rund 91,3 Millionen Euro neue Einnahmen für die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zur Verfügung. Das ist ein Zuwachs um 13 Millionen Euro im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreswert.

Leistungen an Arbeitgeber Das Integrationsamt konnte seine Leistungen für die Arbeitgeber deutlich steigern. Dies liegt auch an den Ende 2016 verbesserten Förderrichtlinien für Arbeitgeber in Bayern, die Menschen mit Schwerbehinderung beschäftigen. Insgesamt unterstützte das Integrationsamt 2017 die Betriebe und Dienststellen (einschließlich Integrationsprojekte/Inklusionsbetriebe) mit 50,4 Millionen Euro, ein Anstieg von 9,6 Millionen Euro zu 2016. Einerseits sichern diese Leistungen bestehende Arbeitsverhältnisse, andererseits sind sie ein wichtiger Anreiz für Arbeitgeber, Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Handicap und entsprechendem Unterstützungsbedarf auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen.

Bei den finanziellen Leistungen zahlte das Integrationsamt Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber (einschließlich Integrationsprojekte/Inklusionsbetriebe) in Höhe von 43,7 Millionen Euro und damit 9 Millionen Euro mehr als im Vorjahr. Diese Zuschüsse werden gezahlt, wenn schwerbehinderte Arbeitnehmer





Roland Gehring (links) ist trotz seiner Epilepsie-Erkrankung als Gartenarbeiter bei der Stadtverwaltung Coburg tätig.

infolge der Behinderung quantitativ weniger leisten können oder am Arbeitsplatz eine überdurchschnittliche personelle Unterstützung benötigen. Daneben leistete das Integrationsamt Zuschüsse zu Investitionskosten für neu geschaffene Ausbildungs- und Arbeitsplätze in Höhe von 1,1 Millionen Euro und förderte die behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen mit 2,2 Millionen Euro. Dadurch entstanden unter anderem mehr als 60 neue Arbeits- und Ausbildungsplätze (ohne Inklusionsbetriebe) für schwerbehinderte Menschen und über 870 Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen konnten gesichert werden. Auch ein großer Anteil der verfügbaren Gelder bei den Arbeitsmarktprogrammen, wozu beispielsweise die Initiative Inklusion sowie die Programme LASSE (Langzeitarbeitslose Schwerbehinderte Schnell Eingliedern) und BÜWA (Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt) zählen, wird an Arbeitgeber ausgezahlt.

Leistungen an Arbeitnehmer Bestimmte Leistungen des Integrationsamtes zur Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben können auch unmittelbar an die schwerbehinderten Arbeitnehmer gezahlt werden. Insgesamt hat das Integrationsamt im Jahr 2017 über 800 Beschäftigte mit insgesamt 5 Millionen Euro unterstützt, das sind 0,8 Millionen Euro mehr als in 2016. So erhielten nahezu 300 Beschäftigte eine Arbeitsassistentin. Diese Hilfe

ist für körper- oder sinnesbehinderte Menschen wichtig, die beispielsweise auf eine regelmäßige Unterstützung bei Handreichungen oder sonstigen manuellen Aufgaben angewiesen sind. Mit 3,1 Millionen Euro macht die Leistungsart den Hauptanteil der Ausgaben in diesem Bereich aus. Die restlichen Mittel fielen vor allem für Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich der Berufsbegleitung, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes und Technische Arbeitshilfen an – allesamt Förderinstrumente, die eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen und dauerhaft sichern.

Kündigungsschutz Schwerbehinderte Arbeitnehmer sind vor einer Kündigung besonders geschützt. Ihnen darf nur dann gekündigt werden, wenn das Integrationsamt zustimmt. Dazu prüft es, ob der Kündigungsgrund behinderungsbedingte Ursachen hat und der Arbeitgeber alle Möglichkeiten in Betracht



„Im Jahr 2017 wurden bei den Lohnkostenzuschüssen 9 Millionen Euro mehr an Arbeitgeber ausgezahlt als 2016. Der für die Zahlung vorgegebene Rahmen wurde Ende 2016 verbessert. Das ist ein wesentlicher Faktor dafür, die Arbeitsverhältnisse schwerbehinderter Arbeitnehmer zu sichern.“

Walter Oertel,
Leiter des ZBFS-Inklusionsamtes



Ausgleichsabgabe

Gemäß ihrer Beschäftigungspflicht nach dem SGB IX müssen Arbeitgeber mit 20 oder mehr Arbeitsplätzen mindestens 5 Prozent der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzen. Erfüllen sie diese Beschäftigungsquote nicht, müssen sie eine Ausgleichsabgabe an das Inklusionsamt (bisher: Integrationsamt) zahlen. Diese beträgt je unbesetzten Pflichtplatz 125 Euro bei einer Beschäftigungsquote von 3 bis weniger als 5 Prozent, 220 Euro bei einer Quote von 2 bis weniger als 3 Prozent und 320 Euro bei einer Quote von weniger als 2 Prozent. Erleichterungen sieht das SGB IX für kleinere Betriebe und Dienststellen vor.

gezogen hat, um diese behinderungsbedingten Probleme zu lösen oder der betroffenen Person eine andere Beschäftigung im Unternehmen zu ermöglichen. Zudem muss das Integrationsamt die Interessen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers sorgfältig gegeneinander abwägen und eine einvernehmliche Lösung zwischen beiden Seiten anstreben. Bei Kündigungen, deren Gründe nicht in der Behinderung der Person liegen, muss das Integrationsamt in der Regel dem Antrag des Arbeitgebers zustimmen. Im Jahr 2017 schloss das Integrationsamt über 3.200 Verfahren ab. In etwa 75 Prozent der Angelegenheiten wurde das Arbeitsverhältnis beendet, bei 798 Angelegenheiten konnte der Arbeitsplatz erhalten werden. ■



Budget für Arbeit: Angebot an Arbeitgeber



Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und den damit einhergehenden Änderungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) hat der Gesetzgeber zum Jahresbeginn das „Budget für Arbeit“ eingeführt. Das Instrument soll Personen mit Anspruch auf eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtern. Arbeitgeber in Bayern erhalten einen Lohnkostenzuschuss von bis zu 75 Prozent des Arbeitsentgelts, wenn sie Beschäftigte aus dieser Personengruppe einstellen. Hinzu kommen Arbeitsplatzbegleitungsmaßnahmen. Zuständig für die Leistungen sind die bayerischen Bezirke, die vom Inklusionsamt unterstützt werden.

Ähnlich ausgerichtet ist das bayerische Sonderprojekt „Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt“ (BÜWA), das nun verlängert wurde. BÜWA soll Beschäftigten in WfbM durch Qualifizierungs- und Vermittlungsmaßnahmen ebenfalls den Sprung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen. Die Beschäftigten werden intensiv betreut und auf neue Arbeitsplätze vorbereitet. Die Arbeitgeber erhalten eine finanzielle Unterstützung.

Mehr unter: www.stmas.bayern.de > Themen > Menschen mit Behinderung > Arbeitswelt > Werkstätten ■



Werkstatt Inklusiv: Verlängerung um zwei Jahre



Das Sozialministerium verlängert das Sonderprogramm „Werkstatt Inklusiv“ um zwei Jahre. Dadurch können Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) eine Prämie erhalten, wenn sie Einzelaußenarbeitsplätze bei einem Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarkts einrichten. Pro Arbeitsplatz ist eine Prämie von bis zu 3.000 Euro möglich. Die Förderung muss vor der Einrichtung der Plätze bei der zuständigen Regionalstelle des ZBFS-Inklusionsamtes beantragt werden.

Mehr unter: www.stmas.bayern.de > Themen > Menschen mit Behinderung > Arbeitswelt > Maßnahmen ■



JobErfolg 2018: Bewerbung

Der Inklusionspreis „JobErfolg“ geht in die nächste Runde: Bereits zum 14. Mal würdigen der Landtag, die Behindertenbeauftragte der Staatsregierung und das Sozialministerium vorbildhaftes Engagement von Arbeitgebern in Bayern für die Inklusion schwerbehinderter Menschen in die Arbeitswelt. Der Preis wird in den Kategorien „Privatwirtschaft“ und „Öffentlicher Dienst“ sowie als „Ehrenpreis“ vergeben. Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2018 möglich. **Bewerbungsunterlagen finden Sie demnächst unter:** www.zbfs.bayern.de (Suchbegriff „JobErfolg“) ■



Foto: ZBFS

Impressum

ZB Bayern erscheint viermal jährlich als Beilage der ZB Behinderung & Beruf

Herausgeber: Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Inklusionsamt, Bayreuth

Verlag: Universum Verlag GmbH, 65175 Wiesbaden, Telefon: 0611 9030323

E-Mail: sabine.wolf@universum.de

Herstellung: Alexandra Koch

Layout: Atelier Stepp/Speyer, Rita Müller/Halblech

Redaktion: Walter Oertel (verantw. für Hrsg.), Lothar Weigel, Christiane Seidler, Sabine Wolf (verantw. für Verlag), Elly Lämmlen, Jens Hoffmann

Druck: pva, Industriestraße 15, 76829 Landau/Pfalz

Redaktionsschluss: Februar 2018

Auflage: 31.500

Die deutschen Integrationsämter im Internet (mit Archiv der ZB Behinderung & Beruf):

www.integrationsaemter.de

Das bayerische Inklusionsamt im Internet: www.inklusionsamt.bayern.de

Kontakt: Lothar Weigel, Telefon: 0921 6053809